

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Informations-Brief I / 2023

Nur wer seinen eigenen Weg geht,
kann von niemandem überholt werden.

Marlon Brando,
US-amerik. Filmschauspieler

Dieses Mal möchten wir Sie über folgende Themen informieren:

- ✚ Steuerbonus für energetische Baumaßnahmen
- ✚ Energiesparen: Neue Pflichten für Unternehmer und Privatpersonen
- ✚ Interessantes Urteil: Überlassung eines betrieblichen Handys zur privaten Nutzung

Steuerbonus für energetische Baumaßnahmen

Seit 01.01.2020 fördert der Staat energetische Baumaßnahmen an selbstgenutzten eigenen Wohngebäuden mit einem Steuerbonus (§ 35c EStG). Voraussetzung hierfür ist, dass das Gebäude bei Durchführung der Baumaßnahmen älter als 10 Jahre ist und die Baumaßnahmen vor dem 01.01.2030 abgeschlossen werden.

Der Steuerbonus setzt voraus, dass der ausführende Handwerksbetrieb dem Bauherren eine Bescheinigung über die Maßnahmen ausstellt. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat nun eine Musterbescheinigung veröffentlicht, die Inhalt, Aufbau und Reihenfolge der Angaben beinhaltet. Die Handwerksbetriebe dürfen hiervon nicht abweichen !!

Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 26. Januar 2023, IV C 1 – S 2296 – c/20/10003 :006

Energiesparen: Neue Pflichten für Unternehmen und Privatpersonen

Seit dem 01. Oktober 2022 gelten für Unternehmen und Privatpersonen, die Gasheizungen betreiben, neue Regeln, um den Energie- bzw. Gasverbrauch zu senken.

Die von der Bundesregierung beschlossene „Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen“ gilt für öffentliche, private und Firmengebäude und sieht folgende Maßnahmen vor

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

- Verpflichtende jährliche Heizungsprüfungen für alle Gebäude mit Gasheizungen; dabei sollen die Anlagen, soweit noch nicht geschehen, u. a. auf niedrigere Vorlauftemperaturen und eine Absenkung während der Nacht eingestellt werden
- Hydraulischer Abgleich für große Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung durch Erdgas wird verpflichtend; mit dem Abgleich soll erreicht werden, dass Heizungen effizienter arbeiten, weil das Wasser in den Heizkörpern besser verteilt wird
- Austausch ineffizienter ungesteuerter Heizungspumpen in Gebäuden mit Gasheizung.

Unternehmen mit einem Verbrauch von mehr als 10 Gigawattstunden (GWh) jährlich werden zusätzlich verpflichtet, Energieeffizienzmaßnahmen umzusetzen. Voraussetzung ist, dass sich aus einem bereits durchgeführten Energieaudit ergibt, welche Maßnahmen zur Energieeinsparung umgesetzt werden können.

Die neue Verordnung soll zunächst 2 Jahre gelten.

Interessantes Urteil: Überlassung eines betrieblichen Handys zur privaten Nutzung

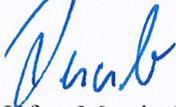
Die Erstattung der Arbeitnehmern entstandenen Kosten von Mobilfunkverträgen ist steuerfrei, soweit diese auf die Nutzung betrieblicher Geräte des Arbeitgebers entfallen (§ 3 Nr. 45 EStG). Das Mobiltelefon muss also im Eigentum des Arbeitgebers stehen, die Kosten des Mobilfunkvertrages beim Arbeitnehmer anfallen; dann ist eine steuerfreie Erstattung möglich.

Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber zuvor das Mobiltelefon vom Arbeitnehmer zu einem symbolischen Preis von erworben hat (zum Beispiel für 1 €) und es dem Arbeitnehmer dann wieder (auch zur privaten Nutzung) überlässt.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 23.11.2022, VI R 50/20

* * * * *

Mit den besten Wünschen verbleibt



Dipl.-Kfm. Martin Raab
Steuerberater

Alle Info-Briefe (auch ältere) sind über unsere
Webseite zugänglich
(www.witreu-abg.de / Steuer-News)

* * * * *

Je größer der Schreibtisch, desto kleiner der Mann

Ursula Herking, dt. Kabarettistin